

Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB Abs.1 S.1 liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindes-/Jugendentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen, seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Bundesgerichtshof)

Verantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten:

Der Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen findet sich im §42 Abs. 6 SchulG NRW wieder, sowie bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, im §8a Abs. 4 SGB VIII.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass immer die Institution in der Verantwortung steht, die das Kind betreut bzw. beschult.

Nach Feststellung kindeswohlgefährdender Aspekte, hat sodann die betreuende Institution Personensorgeberechtigte in die Klärung miteinzubeziehen, und mit ihnen im Zusammenwirken für ausreichenden Schutz zu sorgen.

